

Zentrale Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz/Duldungsgesetz

Arbeitshilfe für das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“: Potenzielle Handlungsfelder in den einzelnen Handlungsschwerpunkten

Stand: 18.Juni 2019

Die vorliegenden Übersichten beruhen auf den vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019 verabschiedeten Gesetzesentwürfen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (Gesetzesentwurf [19/8285](#), Beschlussempfehlung [19/10714](#)) und des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Gesetzesentwurf [19/8286](#), Beschlussempfehlung [19/10707 neu](#)). Die zentralen Regelungen werden möglichen Handlungsfeldern in den einzelnen Handlungsschwerpunkten (HSP) im Förderprogramm IQ zugeordnet. Die Zuordnung zu den einzelnen HSP ist keinesfalls abschließend und dient als Diskussionsvorlage in der Arbeit des IQ Netzwerkes.

Inhalt

1. Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)	2
2. Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)	17
3. Grafik – Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz	20
4. Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung	22

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:



1. Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG)¹

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>Regelung der Voraussetzung „Sicherung des Lebensunterhaltes“ für einzelne Aufenthaltstitel, § 2 Abs.3 S.6 AufenthG-E: Für Aufenthaltserlaubnisse zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, Teilnahme an Sprachkursen (die nicht der Studiumvorbereitung dienen) sowie Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes verlangt das Gesetz den Nachweis von monatlichen Mitteln in Höhe des jeweiligen BAföG-Satzes zzgl. 10 Prozent. Derzeit wären das: 735 EUR (wenn KV und PV vorhanden) + 10 % = 808,50 EUR.</p>				
<p>Zugang zu Erwerbstätigkeit, § 4a: Erwerbstätigkeit soll künftig grundsätzlich immer erlaubt sein, es sei denn, sie ist im Einzelfall per Gesetz verboten. Der Begriff der „Erwerbstätigkeit“ bezieht sich dabei sowohl auf Beschäftigung als auch auf Selbstständigkeit.</p>			Welche Auswirkungen könnte diese grundsätzliche Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit inkl. Selbstständigkeit auf IQ Aktivitäten im Handlungsfeld Migrantenökonomie haben?	
<p>Meldepflicht des Betriebs bei Arbeitsaufgabe, § 4a Abs. 5: Arbeitgeber müssen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung, dies der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen.</p>				

¹ Nach Drucksachen 19/8285 und 19/10714, angenommen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019. Alle §§-Angaben ohne Angabe beziehen sich auf den Entwurf des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>Grundsatz des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildung, § 16: Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient (...) der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften.</p>			<p>Wird der Anteil an Eingewanderten unter den Auszubildenden zunehmen? Wie werden/sollen die Übergänge in Beschäftigung ausgestaltet und organisiert werden? Welche Rolle kann IQ dabei spielen?</p>	<p>Wird der Anteil an Eingewanderten unter den Auszubildenden zunehmen? Wie werden/sollen die Übergänge in Beschäftigung ausgestaltet und organisiert werden? Welche Rolle kann IQ dabei spielen?</p>
<p>Aufenthalt zum Zwecke der betrieblichen Berufsbildung und berufliche Weiterbildung, § 16a: Die Zustimmung wird – anders als bei den anderen Titeln für die Fachkräfteeinwanderung – weiterhin mit Vorrangprüfung erteilt oder durch die Beschäftigungsverordnung sowie durch <u>zwischenstaatliche Vereinbarungen</u> bestimmt. Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufenthaltserlaubnis kann bereits vor Beginn der Ausbildung für die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs erteilt werden. Erforderlich ist eine Vorabzustimmung der BA sowie eine TN-Bestätigung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFö). - Ein Zweckwechsel ist möglich für qualifizierte Berufsausbildung, Beschäftigung als FK, Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2. - Bei einer qualifizierten Berufsausbildung wird dann ein Nachweis über <u>ausreichende deutsche Sprachkenntnisse</u> (=B1) verlangt, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprach- 				<p>Wie kann IQ die Implementierung vor Ort in FK-Netzwerken, Kooperationen mit Arbeitsmarktakteuren (ZAV, Bildungsstätten) etc. unterstützen?</p> <p>Wie wird sich die neue Möglichkeit eines Zweckwechsels auf die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt auswirken? Entwicklung von Schnittstellen zwischen Ausbildung und Arbeit?</p> <p>Wie stark wird die BA das Instrument der zwischenstaatlichen Vereinbarungen nutzen?</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>kenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden sind, noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.</p>				
<p>Studium, § 16b: Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Möglichkeiten eines Zweckwechsels: Zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Abs.2. - Streichung der Möglichkeit des Zweckwechsels zu anderen Zwecken in Ausnahmefällen („in der Regel“ gem. § 16 Abs. 4 S. 3 a.F.). 			<p>Internationale Studierende, die ihr Studium abbrechen, können ein Potenzial für die qualifizierte Berufsausbildung sein: Wie kann IQ mit Information und Beratung über Übergänge in die duale Ausbildung Studierende und Arbeitgeber unterstützen?</p>	<p>Internationale Studierende, die ihr Studium abbrechen, sind potenzielle Fachkräfte: Neue Zielgruppe für IQ?</p> <p>Internationale Studierende, die ihr Studium abbrechen, können ein Potenzial für die qualifizierte Berufsausbildung sein: Wie kann IQ mit Information und Beratung über Übergänge in die duale Ausbildung Studierende und Arbeitgeber unterstützen?</p>
<p>Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, § 16d. <u>Neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine „kann“- , sondern „soll“-Regelung. - Voraussetzung (Vss.) sind nun „in der Regel mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“ = A2. Laut Gesetzesbegründung sollen niedrigere Sprachkenntnisse ausreichend sein, wenn der weitere Spracherwerb Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist. - Verlängerungsoption um 6 bis max. 24 Monate. 	<p>Wird die Erweiterung der Zielgruppe zu der gewünschten verstärkten Nutzung dieses Zuwanderungsweges führen?</p> <p>Wie stark wird die Bundesregierung/die BA das In-</p>	<p>Wird die Erweiterung der Zielgruppe zu der gewünschten verstärkten Nutzung dieses Zuwanderungsweges führen?</p> <p>Wie stark wird die Bundesregierung/die BA das In-</p>	<p>Arbeitgeber übernehmen durch die Neuregelung mehr Verantwortung für die berufliche Anerkennung in nicht-reglementierten Berufen. Wie kann IQ sie entsprechend beraten und unterstützen, insb. zu Möglichkeiten der</p>	<p>Implementierung vor Ort in FK-Netzwerken, Kooperationen mit Marktakteuren (ZAV, Bildungsstätten, Auslandsvertretungen, neue Clearingstelle).</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Beschäftigung während des Anerkennungsverfahrens Wegfall des Erfordernisses eines „engen“ Zusammenhangs mit der späteren Tätigkeit. - Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre und parallele Beschäftigung als FK <u>nun auch für die nicht-reglementierten Berufe</u> möglich, wenn die zuständige Stelle als Ergebnis des Anerkennungsverfahrens festgestellt hat, dass schwerpunktmäßig Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, gleichzeitig aber die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit wie bei der entsprechenden inländischen Berufsausbildung gegeben ist (teilweise Gleichwertigkeit). Vss. auch hier <ul style="list-style-type: none"> • mindestens A2-Kenntnisse, • Sicherstellung, dass die vorhandenen beruflichen Qualifikationen einen ausreichenden Teil eines inländischen Referenzberufs abdecken sowie • eine arbeitsvertragliche Zusicherung des Arbeitgebers, den Ausgleich der Defizite innerhalb von 2 Jahren zu ermöglichen (z. B. Weiterbildungsplan). - <u>Vermittlungsabsprachen</u> zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung der HKL im Gesundheits- und Pflegebereich (Triple Win) sowie sonstige ausgewählte Berufe (z. B. im Bereich des Handwerks). Auch hier Vss. in der Regel mindestens A2-Kenntnisse. Die BA begleitet das Anerkennungsverfahren im Inland, um zu gewährleisten, dass die Anerkennung tatsächlich erlangt wird (Gesetzesbegründung, S. 108). 	<p>Instrument der zwischenstaatlichen Vereinbarungen nutzen?</p> <p>Weiterentwicklung der Instrumente und Maßnahmen sowie Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren zur Erbringung des Nachweises des Vorhandenseins weiterer maßgeblicher beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen sonstiger Verfahren nach § 14 Abs. 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG): Neue Kooperationen und Netzwerke im Rahmen des Triple Win-Programms.</p> <p>Wird die Arbeit von IQ noch stärker auf Beratung von Antragstellenden im Ausland (Auslandsvertretungen/Visastellen) ausgeweitet werden?</p>	<p>Instrument der zwischenstaatlichen Vereinbarungen nutzen?</p> <p>Neue Kooperationen und Netzwerke im Rahmen des Triple Win-Programms.</p> <p>Kann das Angebot an IQ Anpassungsqualifizierungen im nicht-reglementierten Bereich den Bedarf soweit abdecken, dass für Unternehmen das Erreichen der Gleichwertigkeit innerhalb von zwei Jahren immer realistisch ist?</p> <p>§ 16d Abs. 3: Ist Kostenbeteiligung der Arbeitgeber möglich?</p> <p>Ergibt sich daraus eine neue Schnittstelle im Bereich Qualifizierung zwischen IQ/BA (ZAV) und Arbeitgeber?</p>	<p>betrieblichen Anpassungsqualifizierung?</p> <p>Welche zusätzliche Unterstützung benötigen die Kammern als zuständige Stellen, um der (voraussichtlich) wachsenden Nachfrage und Bedeutung von Anerkennungsverfahren für Fachkräfteeinwanderung im nicht-reglementierten Bereich gerecht zu werden? Z. B. bei der Feststellung von berufspraktischen Kenntnissen auf mindestens 50% der Ausbildungsinhalte.</p> <p>Neue Kooperationen, z. B. mit der zentralen Servicestelle Anerkennung oder den zentralen Ausländerbehörden in den Ländern.</p>	<p>Welche Rolle kann/sollte IQ im Rahmen der Migrationsabkommen und Vermittlungsabsprachen spielen, z. B. unterstützend wirken bei der Gestaltung ausgewogener Qualifizierungswege und bei der Ankunft/Erstintegration in den deutschen Arbeitsmarkt? Z. B. durch die Organisation von Anknüpfungsstrukturen vor Ort?</p> <p>Wie wird sich die neue Möglichkeit eines Zweckwechsels auf die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt auswirken?</p> <p>Ist eine gezielte Steuerung der FK-Einwanderung entsprechend regionaler Bedarfe vorgesehen?</p> <p>Sind neue Kooperationen, z. B. mit der zentralen Servicestelle Anerkennung o-</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<ul style="list-style-type: none"> - Verlängerungsoptionen um ein Jahr, auf bis zu drei Jahre. - Verzicht auf ein konkretes Beschäftigungsverbot bei Aufenthalt zur Ablegung einer Kenntnisprüfung, dafür aber keine Möglichkeit mehr für eine parallele Beschäftigung. - Zweckwechsel nach Ablauf der AE möglich, aber nur für Berufsausbildung (§ 16a), Studium (§ 16b), FK mit Berufsausbildung (§ 18a), FK mit akademischer Ausbildung (§ 18b), für bes. Beschäftigungen (Au Pair, Freiwilligendienst, § 19c) oder zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung (§ 20). 	<p>Welche Rolle ist IQ im Rahmen von Vermittlungsabsprachen zgedacht, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die BA das Anerkennungsverfahren im Inland begleitet? Erschließt dies neue Kooperationsformen und -möglichkeiten von IQ mit der BA?</p> <p>Sind neue Kooperationen, z. B. mit der zentralen Servicestelle Anerkennung oder den zentralen Ausländerbehörden in den Ländern, vorgesehen?</p>			<p>der den zentralen Ausländerbehörden in den Ländern, vorgesehen?</p>
<p>Ausbildungs- und Studienplatzsuche, § 17:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt Ausbildungsplatzsuche bis zu 6 Monate möglich, bei Studienbewerbung bis zu 9 Monate. - Altersgrenze bis 24 Jahre bei Ausbildungsplatzsuche. - Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in DE oder in dem Staat, in dem der Schulabschluss erworben wurde, berechtigt, - Gute deutsche Sprachkenntnisse = B2; für Studium: Deutsches Sprachdiplom II – B2/C1. - Zwingende Sicherung des Lebensunterhalts. - Verbot der Erwerbstätigkeit. 			<p>Wie kann IQ dazu beitragen, Betriebe und Arbeitgebervertretungen über diese Möglichkeit der Fachkräftesicherung zu informieren? (ggf. in Koordination mit Jobstarter)</p> <p>Wie kann IQ auf den Erfahrungen/Qualitätskriterien von MobiPro-EU aufbauen, z. B.</p>	<p>Ist diese Vorschrift ein Schritt in die richtige Richtung oder so restriktiv, dass sie ins Leere läuft? Welche Schnittstellen und Kooperationen/Netzwerke ergeben sich für die Praxis?</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<ul style="list-style-type: none"> - Zweckwechsel während der Suche für Beschäftigung als FK, gesetzl. Anspruch (z. B. Studium). 			<ul style="list-style-type: none"> - um das Matching von Betrieben und Auszubildenden zu optimieren - qualitativ hochwertige Information von jungen DrittstaatlerInnen im Ausland - regionale Unterstützungsnetzwerke für ausl. Azubis schaffen 	
<p>Fachkräfteeinwanderung, § 18: FK-Einwanderung orientiert sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt (vgl. Fachkräftestrategie der Bundesregierung, 2018).</p> <p><u>Neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturierung der bisherigen Regelungen und Definition „Fachkraft“. - Alle Aufenthaltstitel werden in der Regel für 4 Jahre erteilt. Voraussetzung sind: <ul style="list-style-type: none"> • Konkretes Arbeitsplatzangebot • Zustimmung der BA; wenn nicht durch Gesetz, zwischenstaatliche Vereinbarung oder die Beschäftigungsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung auch ohne Zustimmung der BA zulässig ist. • Berufsausübungserlaubnis 	<p>Die Bindung von Zugewanderten an den Arbeitgeber für nun 4 statt vormals 3 Jahre birgt in sich auch die Gefahr des Missbrauchs dieser Abhängigkeit durch den Arbeitgeber. Die Bindung kann gleichzeitig Arbeitnehmende bei der Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Rechte hemmen. Diese Fragen können eine verstärkte Rolle bei der Beratung in den TP Faire Integration spielen.</p>			<p>Implementierung vor Ort in FK-Netzwerken, Kooperationen mit Arbeitsmarktakteuren</p> <p>Wie stark wird die Bundesregierung das Instrument der zwischenstaatlichen Vereinbarungen nutzen?</p> <p>Werden bestehende Vereinbarungen (z. B. Triple Win) auf andere Länder ausgeweitet oder ein neues Instrument entwickelt/angewendet?</p> <p>Was passiert bei unverschuldeter Beendigung</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation im Anerkennungsverfahren durch die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle bzw. • Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines ausländischen Hochschulabschlusses, der mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist • Für Fachkräfte nach Vollendung des 45. Lebensjahres bei der ersten Erteilung ein monatliches Gehalt von 55 % der jährlichen Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit entspricht dies einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.685 (West) bzw. 3.382,50 (Ost) Ausnahme: Eine ausreichende Altersvorsorge kann bei Einreise vorgewiesen werden oder im Einzelfall besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Beschäftigung der Fachkraft (Maßstab des § 18 Abs.4 S.2). <p>- Definition Fachkraft:</p> <p><u>Fachkraft mit Berufsausbildung:</u> Eine Person, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine, mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt.</p> <p><u>Fachkraft mit akademischer Ausbildung:</u> Eine Person, die einen mit deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen, mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt.</p>				<p>des Beschäftigungsverhältnisses? Qualitätssicherung durch IQ zur Vermeidung von prekärer Beschäftigung?</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>Fachkräfte mit Berufsausbildung, § 18a:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Positivliste mehr - Vss. ist eine qualifizierte Beschäftigung. - Vss. Ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildun. - Die Regelung „, wenn die erworbene Qualifikation sie zur Ausübung der Beschäftigung befähigt“ erweitert den Anwendungsbereich, der bisher durch § 6 Abs. 2 BeschV eingeschränkt war („entsprechende Beschäftigung“). 	<p>Höhere Nachfrage nach Anerkennungsberatung (aus In- und Ausland) im nicht regl. Bereich?</p> <p>Wird die Aufhebung der Positivliste und die Liberalisierung der Rahmenbedingungen zu einer verstärkten Zuwanderung in den Niedriglohnsektor und zur Zunahme prekärer Beschäftigung führen? Welche Rolle wird dieses Thema bei der Beratung in den TP Faire Integration spielen?</p>	<p>Höhere Nachfrage nach Anpassungsqualifizierungen im nicht regl. Bereich?</p>	<p>Mehr Information für und Schulungen (z. B. IKÖ, rechtliche Rahmenbedingungen) von KMUs/Arbeitgebern erforderlich?</p>	<p>Stärkere Einbindung von Kammern und Arbeitgebern/KMUs in die Steuerung der Fachkräfteeinwanderung?</p>
<p>Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, § 18b:</p> <p><u>Neu:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Berufsauswahl: Die Beschäftigung kann nicht nur in Berufen ausgeübt werden, die einen Hochschulabschluss voraussetzen, sondern auch in Berufen, die im bestehenden fachlichen Kontext üblicherweise Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel in einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden. - „Damit wird akademischen Fachkräften der Berufseinstieg auch unterhalb ihrer Qualifikation ermöglicht. Grundsätzlich sollte es jedoch das Ziel sein, dass auch diese akademischen Fachkräfte langfristig einen 	<p>Hochqualifizierte Geflüchtete mit Spezialisten- oder Expertentätigkeiten arbeiten in Deutschland weit unter ihren Qualifikationen (vgl. IAB Studie, 2019, S.10). Welche konkreten Maßnahmen sind zum Erreichen des Ziels der qualifikationsadäquaten Beschäftigung für diese Zielgruppe erforderlich?</p>			

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz haben, was angesichts des Fachkräftemangels in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung ist“ (Gesetzesbegründung, S. 114).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neustrukturierung der Vorschriften zur <u>Blauen Karte EU</u>: Die Blaue Karte EU ist nun in Abs.2 geregelt. Hier ist zwingende Voraussetzung, dass es sich um eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung handelt, d. h. um Tätigkeiten, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen. <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ohne Zustimmung der BA, wenn das Gehalt zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. • Mit Zustimmung der BA in Engpassberufen, wenn der vorgeschriebene Mindestgehalt nicht erreicht wird. Das gilt nun auch für inländische Absolventen. 	<p>Diese Frage wird sich nun auch für die über diese Vorschrift zugewanderten akademischen Fachkräften aus Drittstaaten generell stellen.</p> <p>Beide Gruppen sind Zielgruppen der TP Faire Integration.</p>			
<p>Verkürzte Fristen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte, § 18c.</p> <p>Verkürzt werden die Wartezeiten für die Verfestigung des Aufenthaltes durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach 4 Jahren für Personen im Besitz einer AE nach §§ 18a, 18b oder 18d, wenn 4 Jahre Rentenbeitragszahlungen getätigt und B1 Sprachkenntnisse vorhanden sind. - Nach 2 Jahren im Besitz einer AE als Fachkraft oder Forscher/-in, wenn inländischer Berufsabschluss 				

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung für Zugewanderte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen, §§ 19c Abs.2, 6 BeschV n.F.</p> <p>Geschaffen wird die Möglichkeit, Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen auch ohne formale Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur für IT-Berufe gedacht und nur möglich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der letzten 7 Jahre eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung auf dem Niveau einer akademischen Fachkraft erworben wurde • Die Höhe des Gehalts mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt- (z.Zt. = 4.020 EUR /West und 3.690 EUR/Ost) • Ausreichende Sprachkenntnisse (B1) (in begründeten Einzelfällen kann darauf verzichtet werden). 	<p>Was bedeutet diese Flexibilisierung für die IQ Anerkennungsberatung, insb. für die Beratung von Ratsuchenden im Ausland? (Auch wichtig: Für die Beratung von Visastellen?)</p> <p>Kann/soll IQ dazu beitragen, Qualitätskriterien für diesen flexibleren Weg der Anerkennung/Feststellung beruflicher Kompetenzen zum Zweck der qualifizierten Einwanderung zu etablieren?</p>		<p>Wie kann IQ Arbeitgeber/KMUs im IT-Bereich, aber auch darüber hinaus, über neue Möglichkeiten der Fachkräfterekrutierung informieren?</p>	
<p>Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung, § 19d:</p> <p>Die Regelung des § 18a a.F. wird übernommen und neu geordnet.</p>				
<p>Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte, § 20:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für eine Dauer von 6 Monaten möglich. - Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der angestrebten Tätigkeit (mind. B1) erforderlich. - „Probearbeit“ bis zu 10 Std./Woche möglich 	<p>Die Gewerkschaften befürchten aufgrund bisheriger Erfahrungen einen Missbrauch der Probearbeit bis hin zu verdeckter undokumentierter Beschäftigung und Arbeits-</p>	<p>Ist die Möglichkeit der Probearbeit für IQ eventuell interessant, zum Beispiel als Bestandteil einer Brückenmaßnahme?</p>	<p>Welche Rolle kann IQ bei der Unterstützung der Arbeitsplatzsuche für Arbeitgeber/KMU und Zugewanderte spielen?</p>	<p>Welche Rolle kann IQ bei der Unterstützung der Arbeitsplatzsuche für Arbeitgeber/KMU und Zugewanderte spielen?</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
	<p>ausbeutung. Scheinprobe- arbeit könnte somit ein weiteres Thema in der Be- ratung der Teilprojekte Faire Integration werden.</p>			
<p>Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde (ZAB) pro Bundesland, § 71 Abs. 1: Die Länder sollen mindestens eine zentrale Ausländerbe- hörde einrichten, die für Visumsanträgen nach §§ 16a, 16d, 17 Abs.1, 18a, 18c Abs.3, 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 zuständig ist.</p>			<p>Welche Möglichkeiten birgt diese Zentralisierung für die Arbeit von IQ?</p> <p>Wie kann IQ dazu beitra- gen, diese „zentralen Aus- länderbehörden“ mit Schulungsformaten, Fachinformationsvermitt- lung und Einbindung in Netzwerken zu erreichen, um die korrekte und gleichmäßige Umsetzung des FKEG zu unterstützen? Z. B. im Bereich § 16d, Aufenthalt zum Zweck der Anerkennung.</p>	<p>Welche Möglichkeiten öff- net diese Zentralisierung für die Arbeit von IQ?</p> <p>Wie kann IQ dazu beitra- gen, diese „zentralen Aus- länderbehörden“ mit Schulungsformaten, Fachinformationsvermitt- lung und Einbindung in Netzwerken zu erreichen, um die korrekte und gleichmäßige Umsetzung des FKEG zu unterstützen?</p> <p>Soll/kann IQ für Fragen zur Anerkennung als Mittler zwischen den neuen „Zentralen Ausländerbe- hörden“ und den Visastel- len in den Auslandsvertre- tungen wirken?</p> <p>Kann IQ systematisch be- stimmte Expertise in diese</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
				Zentralen Ausländerbehörden hineinragen? Zum Beispiel, bzgl. Anerkennung nach § 16d?
<p>Beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei den zentralen Ausländerbehörden (ABH), § 81a: Zentrale Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitgeber können bei der nach § 71 Abs.1 zuständigen ABH in Vollmacht der Zuwandernden ein beschleunigtes Verfahren förmlich beantragen. - Hierzu schließen Arbeitgeber und ABH eine Vereinbarung. - Die ABH berät die Arbeitgeber. - Es ist Aufgabe der ABH, ein Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle einzuleiten und dies, auch gegenüber der Auslandsvertretung, zu unterstützen. 	<p>Wie wird/kann die Schnittstelle zwischen der Anerkennungsberatung durch IQ und der in § 81a Abs.2 Nr.2 und 3 der ABH eingeräumten Möglichkeit, das Anerkennungsverfahren bei der zuständigen Stelle einzuleiten, in der Praxis aussehen?</p>		<p>s. obige Zelle</p> <p>Welche Rolle kann IQ bei der Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich der Beantragung und der Vereinbarung mit der zuständigen ABH spielen? Insb. KMU können auf eine Beratung und Unterstützung von IQ angewiesen sein.</p>	<p>s. obige Zelle</p> <p>Welche Rolle kann IQ bei der Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich der Beantragung und der Vereinbarung mit der zuständigen ABH spielen? Insb. KMU können auf eine Beratung und Unterstützung von IQ angewiesen sein.</p> <p>Möglichkeit der Entwicklung neuer Kooperationen zwischen IQ und den Ausländerbehörden.</p> <p>Wie wird/kann die Schnittstellen zwischen der Beratung der Arbeitgeber durch IQ und die Beratung der Arbeitgeber durch die ABH aussehen?</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>Änderung des Sozialgesetzbuch (SGB) III:</p> <p>In <u>§ 30 Nr.1</u> wird der Anwendungsbereich der Beratung von Zuwandernden durch die BA auf die Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse erweitert.</p> <p>In <u>§ 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2</u> wird der Anwendungsbereich der Beratung von Arbeitgebern durch die BA auf die Möglichkeiten der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Ausland erweitert.</p> <p>Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerken- nungssuchende Fachkräfte im Ausland, § 421b:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die BA <u>berät</u> Personen, die sich nicht nur vorüberge- hend im Ausland aufhalten, zu den Möglichkeiten der Anerkennung und damit im Zusammenhang stehen- den aufenthaltsrechtlichen Fragen und <u>begleitet</u> sie bei der Durchführung des Anerkennungsver- fahrens. 	<p>Welche Auswirkung wird die Änderung auf die An- erkennung- und Qualifi- zierungsberatung in IQ bringen?</p> <p>Welche Auswirkung wird die Änderung auf die Zu- sammenarbeit zwischen IQ und der BA haben?</p> <p>Welche Auswirkung wird die Schaffung der zentra- len Servicestelle auf das Anerkennungsverfahren und Zusammenarbeit an den Schnittstellen haben?</p> <p>Wie kann die Zusammen- arbeit von IQ und der zentralen Servicestelle ausgestaltet werden? Wel- che Übergänge im Verfah- ren müssen geregelt wer- den und welche Abspra- chen müssen getroffen werden?</p>		<p>Wie wird sich das Angebot von IQ für Arbeitge- ber/KMU bei der Integra- tion von Zugewanderten verändern/weiterentwi- ckeln?</p> <p>Wie kann eine Zusammen- arbeit zwischen Arbeitge- ber, der zentralen Service- stelle und IQ vor Ort aus- sehen?</p>	<p>Welche Rolle können die Fachkräftenetzwerke bei der Beratung von Arbeit- gebern/KMU insbeson- dere bei der Rekrutierung von Fachkräften aus dem Ausland spielen?</p> <p>Wie wird die regionale Zu- sammenarbeit zwischen der Fachkräftenetzwerke und der zentralen Service- stelle aussehen, wie kann diese effektiv gestaltet werden?</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>Änderung § 14a Abs.3 BQFG – Beschleunigtes Verfahren im Falle des § 18a AufenthG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Abs.2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs.1. - Abs.3: Die zuständige Stelle entscheidet innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal „angemessen“ verlängert werden, wenn die Besonderheiten des Einzelfalls dies gebieten. Die Fristverlängerung ist zu begründen. 	<p>s. obige Zelle.</p> <p>Welche Auswirkungen wird die Gesetzesänderung auf die Zusammenarbeit zwischen IQ und den zuständigen Stellen in der Praxis haben?</p>	<p>Welche Auswirkungen wird die Gesetzesänderung auf die Zusammenarbeit zwischen IQ und den zuständigen Stellen in der Praxis haben?</p>		<p>Welche Auswirkungen wird die Gesetzesänderung auf die Zusammenarbeit zwischen IQ und den zuständigen Stellen in der Praxis haben?</p>
<p>Neuregelung des § 31a Aufenthaltsverordnung (AufenthV) – Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: In Fällen des § 81a AufenthG vergibt die Auslandsvertretung innerhalb von <u>drei Wochen</u> nach Vorlage der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde durch die Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung. Die <u>Bescheidung des Visumantrags</u> erfolgt in der Regel innerhalb von <u>drei Wochen</u> ab Stellung des vollständigen Visumantrags</p>				
<p>Änderung der Beschäftigungsverordnung (BeschV): Zusätzliche Voraussetzung für die sog. Westbalkanregelung, §§ 2, 26 Abs.2: Bei der erstmaligen Erteilung der Zustimmung durch die BA müssen Menschen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ein Gehalt in Höhe von 55 % der jährlichen Bemes-</p>	<p>Die Fragen zum Zugang zum Arbeitsmarkt und die Hürden der Vorrangprüfung werden wieder eine bedeutende Rolle in der Beratung der TP Faire Integration spielen</p>		<p>Welche Rolle kann IQ bei der Unterstützung der Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens (Vorrangprüfung) spielen?</p>	<p>Welche Rolle kann IQ bei der Unterstützung der Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens (Vorrangprüfung) spielen?</p>

Neuregelungen im FKEG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>sungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nachweisen. Ausnahmen können nur bei begründetem regionalem öffentlichem Interesse an der Beschäftigung bejaht werden.</p> <p>Vorrangprüfung und Zugang zu Leiharbeit: Gem. § 32 Abs.1 wird die Zustimmung der BA zur Beschäftigung mit Vorrangprüfung für Beschäftigung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung erteilt. Eine Verlängerung der Regelungen der Integrationsverordnung vom 31.07.2016 über den 5.08.2019 hinaus hätte zu Folge, dass Gestattete und Geduldete für die Dauer von 4 Jahren von Leiharbeit ausgeschlossen werden. Siehe jedoch Referentenentwurf des BMAS „Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung“ vom 03.05.2019. Demnach soll die Durchführung der Vorrangprüfung für Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung bundesweit zwingend entfallen und der Zugang zu Leiharbeit dauerhaft geöffnet werden.</p> <p>Gem. § 36 Absatz 2 verkürzt sich die Frist für die Erteilung der Zustimmung der BA für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 39 AufenthG im Fall des § 81a nach Satz 1 auf <u>eine Woche</u>.</p>	<p>Wie würde sich die erneute Einführung der Vorrangprüfung und die Möglichkeit der Beschäftigung in Leiharbeit erst nach 4 Jahren Voraufenthalt auf die Inhalte der Beratung in den TP Faire Integration auswirken?</p>		<p>Wie würde sich die erneute Einführung der Vorrangprüfung und die Möglichkeit der Beschäftigung in Leiharbeit erst nach 4 Jahren Voraufenthalt auf die Unternehmen auswirken?</p>	

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

2. Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)²

Neuregelungen im DuldG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>Ausbildungsduldung, § 60c: Neuregelung als eigenständige Norm. Der Anspruch auf Erteilung einer Duldung wurde präzisiert und teilweise verschärft. D. h., wenn die Ausbildungsduldung erteilt wird, ist nun zwingend auch die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einen Antrag können nur Geflüchtete im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung (Abs.1 Nr.1) oder Personen, die bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a sind, stellen. - Eine Erteilung erfolgt auch für Assistenz- oder Helfer-ausbildung, wenn eine Ausbildungsplatzzusage für eine qualifizierte Ausbildung in diesem Bereich vorliegt. - Die Erteilung kann bei „offensichtlichem Missbrauch“ versagt werden, z. B. bei Ausbildungen, bei denen von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann, etwa wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse. - „Wartezeit“ von drei Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor Ausbildungsduldung nach § 60c erteilt werden kann. - Zwingende Voraussetzung ist die Klärung der Identität, wobei nach der Gesetzesbegründung in Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument 	<p>TP Faire Integration: Durch die Bindung der Duldung an den Bestand des Ausbil-dungsverhältnisses kön-nen sich in der Beratung Fragen im Kontext prekäre Beschäftigung stellen.</p> <p>Qualitätssicherung im Be-reich Ausbildung: Ein Thema für IQ?</p>		<p>Information, Beratung und Begleitung von Arbeitge-ber/KMU</p>	<p>Qualitätssicherung im Rah-men der bundeseinheitli-chen IQ-Fachkräfteinfor-mationszentren und Zu-sammenarbeit an der Schnittstelle zu HSP1 und HSP2</p>

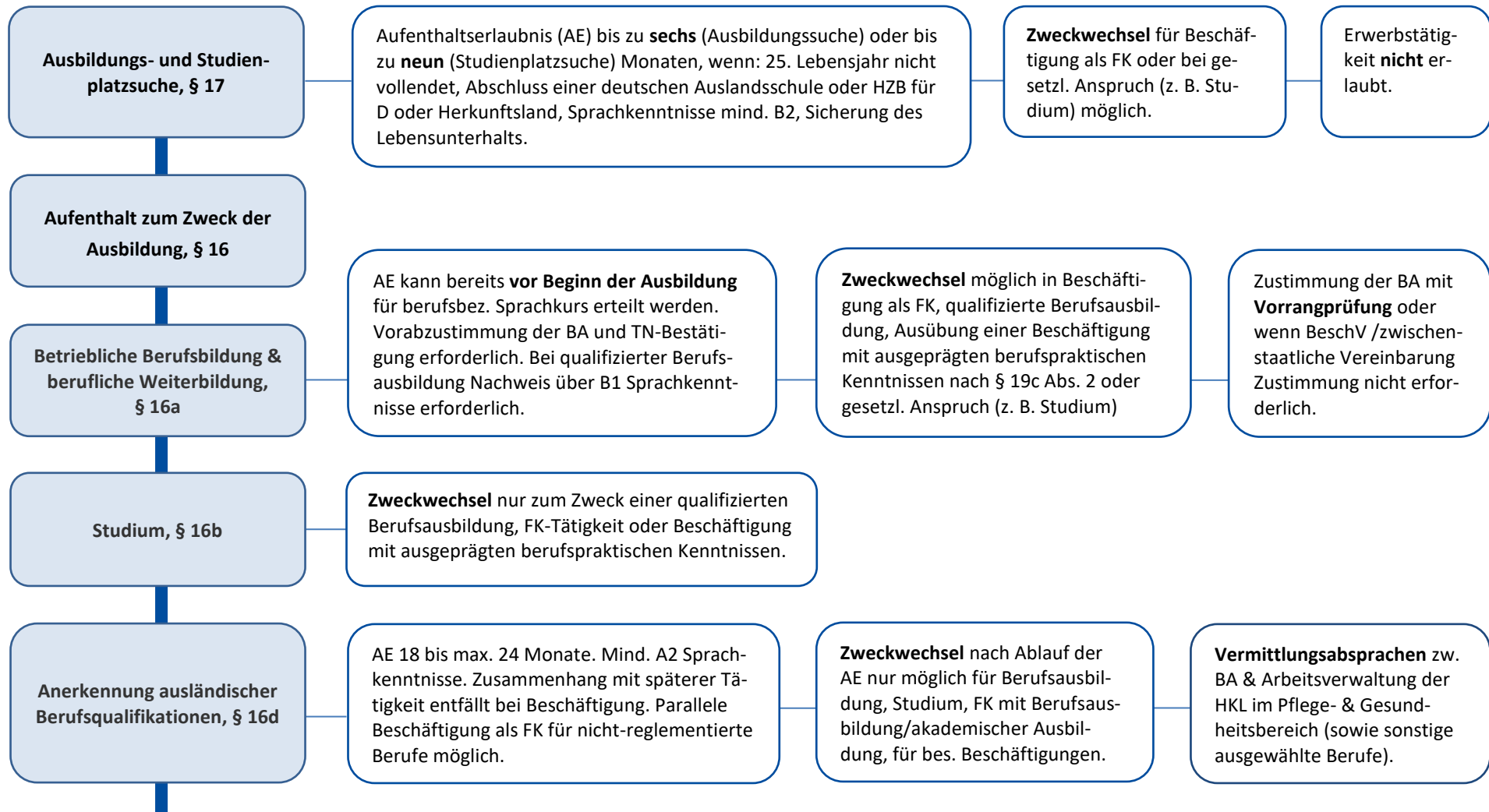
² Nach Drucksachen 19/8286 und 19/10707 (neu), angenommen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019. Alle §§-Angaben beziehen sich auf den Entwurf des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Neuregelungen im DuldG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<p>mit Lichtbild vorliegt, die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden kann – durch amtliche Dokumente aus dem HKL, wie z. B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die sog. „konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ (Abs.2 Nr.5) wurden konkretisiert, um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen. - Bei Abbruch oder vorzeitigen Beendigung der Ausbildung ist die Bildungseinrichtung verpflichtet innerhalb von 2 Wochen die ABH zu informieren. 				
<p>Beschäftigungsduldung, § 60d:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Form der Duldung, die für Personen, die vor dem 1. August 2018 eingereist sind, für 30 Monate erteilt wird. Die Regelung soll zum 31.12.2023 auslaufen. Elf Voraussetzungen für die Erteilung sind: Geklärte Identität - Mindestens 12 Monate im Besitz einer Duldung nach § 60a - Mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Stunden bei Alleinerziehenden) - Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten. - Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung. 	<p>TP Faire Integration: Durch die Bindung der Duldung an den Bestand der Beschäftigung können sich in der Beratung Fragen im Kontext prekäre Beschäftigung stellen.</p> <p>Qualitätssicherung im Bereich Arbeitsverhältnis: Ein Thema für IQ?</p>		<p>Welche Rolle kann IQ bei der Information, Beratung und Begleitung von Arbeitgeber/KMU spielen?</p>	<p>Qualitätssicherung im Rahmen der bundeseinheitlichen IQ-Fachkräfteinformationszentren und Zusammenarbeit an der Schnittstelle zu HSP1 und HSP</p>

Neuregelungen im DuldG	HSP 1	HSP 2	HSP 3	HSP 4
<ul style="list-style-type: none"> - Hinreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse (A2), auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde - Straffreiheit der antragstellenden Person sowie des/der Ehe-/Lebenspartners/in mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG - Keinen Bezug zu terroristischen oder extremistischen Organisationen der antragstellenden Person, des/der Ehe-/Lebenspartner/-in und ggf. der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder - Keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a - Nachweis über Schulbesuch der im Haushalt lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter, keine Verurteilung der Kinder nach § 29 Abs. 1 S.1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz - Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses (IK) durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/Lebenspartner/in – soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einen IK bestanden hat 				

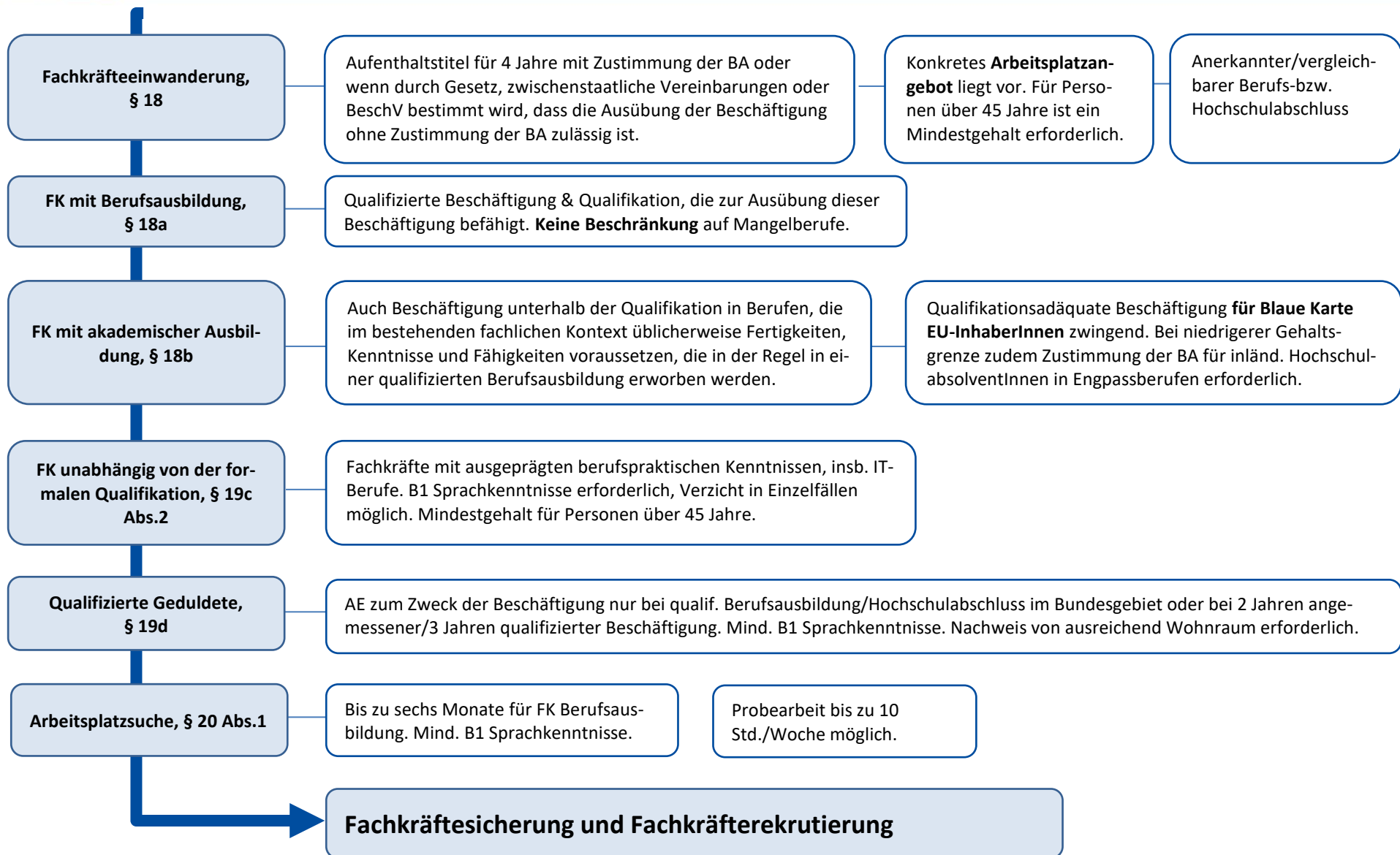
Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

3. Grafik – Neuregelungen im Fachkräfteeinwanderungsgesetz³



³ Nach Drucksachen 19/8285 und 19/10714, angenommen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019. Alle §§-Angaben beziehen sich auf den Entwurf des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“



4. Grafik – Neuregelungen im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung⁴

Ausbildungsduldung, § 60c

- Geklärte **Identität** zwingend (Identität kann auch durch andere geeignete Mittel als Identitätsdokument mit Lichtbild geklärt werden, wie z. B. Führerschein, Dienstausweis, Personenstandsurkunde mit Lichtbild, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen).
- **Antragstellung** nur für **Geflüchtete** im laufenden Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung (Abs.1 Nr.1) oder **Personen, die bereits im Besitz einer Duldung nach § 60a sind**, möglich.
- „Wartezeit“ von drei Monaten bei Besitz einer Duldung nach § 60a bevor Ausbildungsduldung erteilt werden kann.
- Bei **Ausbildungsplatzzusage** für eine qualifizierte Ausbildung im Bereich der Assistenz- und Helferberufe kann eine Duldung erteilt werden.
- Bei „**offensichtlichem Missbrauch**“ kann die Erteilung versagt werden, z. B. bei Ausbildungen, bei denen vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg führen kann, etwa wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse.
- **Konkretisierung der Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** (Abs.2 Nr.5) um eine bundeseinheitliche Anwendungspraxis zu erreichen.

Beschäftigungsduldung, § 60d

- Einreise in die Bundesrepublik vor dem 1. August 2018.
- Geklärte **Identität** zwingend.
- Mindestens 12 Monate im Besitz einer **Duldung nach § 60a**.
- Mindestens 18 Monate sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden).
- **Sicherung des Lebensunterhaltes** durch die Beschäftigung in den letzten 12 Monaten.
- Sicherung des Lebensunterhalts durch die Beschäftigung zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Hinreichende mündliche **Deutschsprachkenntnisse (A2)**, auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
- **Straffreiheit** der antragstellenden Person sowie des /der Ehe-/LebenspartnerIn mit Ausnahme von Straftaten nach dem AufenthG/AsylG.
- **Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses** durch die antragstellende Person sowie deren Ehe-/LebenspartnerIn soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestanden hat.
- **Keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen**.
- **Vorläufig bis 31. Dezember 2023 in Kraft**.

⁴ Nach Drucksachen 19/8286 und 19/10707 (neu), angenommen vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2019. Alle §§-Angaben beziehen sich auf den Entwurf des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Text

Doritt Komitowski, Johannes Remy

Impressum



Alt-Moabit 73, 10555 Berlin

Tel.: +49 30 – 39 74 42 28

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

© 2019

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



In Kooperation mit:

